

Auszug aus dem

**Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland**  
**Artikel 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)**

§ 40<sup>1),2)</sup>

*Finanzierung besonderer Aufgaben*

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010<sup>3)</sup> aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.<sup>4)</sup> Formen der nicht kommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

- (2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.
- (3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

<sup>1)</sup> Geändert 10. bis 27. September 2002 (HmbgGVBl. 2003 S. 31) durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, in Kraft seit dem 1. April 2003

<sup>2)</sup> früher § 29 RStV

<sup>3)</sup> Geändert durch § 25 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in Kraft seit dem 1. April 2003

<sup>4)</sup> Geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. bis 26. September 2003, in Kraft getreten am 1. April 2004.

---